

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Niederschlagswassers im Bereich des Amtes Röbel-Müritz

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 129 und 150 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) und der §§ 1, 2, 4, 7, 9, 10, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) hat der Amtsausschuss des Amtes Röbel-Müritz in seiner Sitzung vom 12.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebühr
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung der Gebühr
- § 6 Entstehen der konkreten Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 7 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Niederschlagswasser ist das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen gesammelte und durch öffentliche Leitungen abgeleitete Wasser und ist Schmutzwasser im Sinne des Landeswassergesetzes. Dem Amt Röbel-Müritz obliegt dafür die Beseitigungspflicht.
- (2) Die Fassung des Niederschlagswassers von öffentlichen Verkehrsflächen obliegt dem Baulastträger dieser Flächen.
- (3) Für Niederschlagswasser besteht Anschlusszwang soweit eine betriebsbereite und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist.
- (4) Grundstücke von denen Niederschlagswasser über die Straße in einen öffentlichen Kanal eingeleitet wird, gelten als angeschlossen.

§ 2 Gebühren

- (1) Das Amt Röbel-Müritz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im gesamten Amtsgebiet ohne die Gemeinde Schwarz. Die Gebühr umfasst den Aufwand für die Herstellung und Unterhaltung des Niederschlagswasserkanaals, sowie den Aufwand für notwendige Bewirtschaftungsleistungen.
- (2) Der Straßenbaulastträger ist von der Gebühr befreit, wenn er 50 % der Erstellungskosten getragen hat und die Unterhaltung der Fassungsanlagen betreibt.
- (3) Grundstücke auf denen Niederschlagswasser ganz oder teilweise gesammelt und anderweitig beseitigt wird, können ganz oder teilweise auf Antrag von der Gebühr befreit werden.

§ 3 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird nach der Größe der zu entsorgenden versiegelten Fläche auf dem Grundstück ermittelt.
- (2) Die Gebühr wird in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr unterteilt.

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird für das Vorhalten eines öffentlichen Kanals, in den Niederschlagswasser von den Grundstücken eingeleitet werden kann, erhoben.

Der jährliche Grundgebührensatz beträgt für jedes angeschlossene Grundstück **19,80 €**

b) Mengengebühr

Die Mengengebühr wird nach der Größe der versiegelten Fläche auf dem Grundstück erhoben.
versiegelte Fläche **0,15 €/m²**

§ 4 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Gebührensschuldner sind daneben sonstige Nutzungsberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Amt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstandenen Gebühren.

§ 5 **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die abstrakte Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen wird.

§ 6 **Entstehen der konkreten Gebührenschild, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grundgebühren und die Mengengebühren werden jährlich erhoben; der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren entstehen am 31.12. des Kalenderjahres. Wird das Grundstück während des Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entstehen die Gebühren am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Tag, an dem das Grundstück angeschlossen wird folgt. Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entstehen die Gebühren mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies dem Amt Röbel-Müritz angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige, entstehen die Gebühren nach Satz 5 für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

- (2) Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

- (4) Das Amt Röbel-Müritz kann auf Gebühren vom Beginn des Erhebungszeitraums an angemessene Vorauszahlungen erheben. Für die Gebühr werden monatlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. eines Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

(5) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 4 mit der endgültig entstehenden Gebühr erfolgt bis zum 31.12. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres. Der Betrag, um den die Gebühr die Vorauszahlungen übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Unterschreitet der Betrag der Gebühr die Vorauszahlungen, wird der Differenzbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner erstattet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsanspruch wird unbar ausgezahlt.

(6) Die Vorauszahlungen für die Mengengebühr werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Niederschlagswassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Niederschlagswassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner haben dem Amt alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Amt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten, sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO i. V. m. §§ 29b Abs. 1 AO und 12 KAG M-V in Verwaltungsverfahren zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes Röbel-Müritz zulässig.

(2) Das Amt Röbel-Müritz darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die im Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Eine Übermittlung darf auch im automatisierten Abrufverfahren erfolgen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt;

- § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die Entsorgung des Niederschlagswassers des Zweckverbandes für kommunale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Müritz-Elde-Wasser“ vom 01.07.2010 außer Kraft.

Röbel, den 12.12.2018


Pitann
Amtsvorsteher



Hinweis:

Die vorstehende Satzung wurde am 12.12.2018 dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Röbel, den 12.12.2018


Pitann
Amtsvorsteher